

# **Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 31. Mai 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 43 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M.-V 2011 S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M.-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät:

## **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. April 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 26. Juli 2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.07.2011), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

„§ 17 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)“

2. In § 1 Absatz 4 wird „auf der Grundlage schriftlich formulierter Thesen“ gestrichen.

3. In § 1 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6:

(4) Eine kumulative Dissertation enthält in der Regel eine Sammlung von drei oder mehr publizierten, zur Veröffentlichung angenommen oder zur Begutachtung eingereichten Publikationsmanuskripten. Mindestens zwei Manuskripte müssen bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Desweiteren muss bei mindestens zwei Manuskripten der Bewerber Erstautor sein, wenn keine alphabetische Reihenfolge der Autoren vorliegt. Dabei muss es sich um Originalarbeiten für referierte wissenschaftliche Fachzeitschriften handeln, eine Arbeit kann auch ein Übersichtsartikel sein. Die Artikel können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Manuskripte müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, die durch das Thema der Dissertation ausgewiesen ist. Publikationen, die vorrangig Ergebnisse aus der Abschlussarbeit eines der Promotion vorausgegangenen Studiums des Doktoranden/ der Doktorandin darstellen, können nicht Bestandteil einer kumulativen Dissertation sein. Bei Manuskripten einer kumulativen Dissertation mit mehreren Autoren ist zusätzlich der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang auszuweisen. Die Aufteilung muss vom Betreuer der Dissertation durch Unterschrift bestätigt werden. Dies gilt für Gemeinschaftsdissertationen entsprechend.

4. In § 2 Absatz 2 wird in Satz 1 hinter „muss“ eingefügt: „zu Beginn der Forschungsarbeiten zum Zwecke der Promotion“.
5. In § 4 Abs. 1 wird ein neuer Buchstabe c) eingefügt:

c) die Dissertation in elektronisch lesbarer Form und eine Erklärung, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eine elektronische Überprüfung der Einhaltung der wissenschaftlichen Standards zu ermöglichen.

Die Buchstaben c, d, e und f werden zu den Buchstaben d, e, f und g.

In Buchstabe e) wird „Promotionsfaches“ ersetzt durch „Fachgebietes der Dissertation“ und die Wörter „im Sinne von § 1 Absatz 5“ werden gestrichen.
6. § 5 Abs. 1 wird ergänzt durch: „In Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsrat.“
7. In § 7 Absatz 1 wird angefügt: „Zwei Mitglieder der Promotionskommission dürfen nicht gemeinsam mit dem Bewerber publiziert haben.“
8. In § 7 Absatz 2 wird nach Satz 1 ergänzt: „Unter den Gutachtern muss mindestens einer sein, der an keiner der nach §1 Absatz 4 eingereichten Publikationen beteiligt ist.“
9. §15 Absatz 4 wird ergänzt: „Desweiteren gehört der Kommission ein fachfremder Universitätsprofessor der Fakultät an. Der Doktorand ist von der Kommission anzuhören.“
10. Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

### **„§ 17**

#### **Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)**

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald kann zusammen mit einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule des Auslands in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) verleihen.
- (2) Der Bewerber für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Universität muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als auch die Annahmeveraussetzungen der ausländischen Partnerinstitution erfüllen.

(3) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Partnerinstitution setzt voraus, dass mit der ausländischen Partnerinstitution ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer binationalen Promotion geschlossen wird. In diesem Vertrag wird zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens zwischen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der ausländischen Partnerinstitution eine Vereinbarung getroffen. Dieser Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und des Fakultätsrates. Er regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Partnerinstitution und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch einen gemeinsamen Promotionsausschuss.

(4) Der Vertrag kann mit Zustimmung des Senats Ausnahmen zu folgenden Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um Regelungen oder Traditionen der Partnerinstitution Rechnung tragen zu können:

- Zusammensetzung und Zuständigkeit der Promotionskommission,
- Erstellung der Gutachten,
- Einsichtnahme in die Gutachten,
- Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
- das Bewertungsverfahren einschließlich Bildung der Gesamtnote,
- Sprache der Urkunde.

In begründeten Fällen können weitere Ausnahmen vorgesehen werden.

(5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch einen Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gemäß § 2 Absatz 2 und durch einen Hochschullehrer der ausländischen Partnerinstitution.

(6) Der Vertrag regelt, ob die Dissertation an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder bei der ausländischen Partnerinstitution eingereicht wird. Die Sprache der Dissertation, der schriftlichen Zusammenfassung und der Disputation wird ebenfalls im Kooperationsvertrag unter Beachtung von § 4 Absatz 1 Buchstabe b) festgelegt.

(7) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Partnerinstitutionen. Die Partneruniversitäten regeln das Nähere im Kooperationsvertrag, soweit erforderlich, so insbesondere, wenn sich die Vorschriften der Partnerinstitutionen zur Veröffentlichung der Dissertation nicht miteinander vereinbaren lassen.

(8) Hat der Bewerber die vom Recht beider Partnerinstitutionen geforderten formalen Voraussetzungen erfüllt, wird eine gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Vorschriften der beteiligten Partnerinstitutionen erforderlich sind. Aus ihr muss hervorgehen, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Ist nach dem Recht der ausländischen Partnerinstitution die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde nicht zulässig, so wird von den beteiligten Partnerinstitutionen jeweils eine Promotionsurkunde ausgehändigt. Aus beiden Urkunden muss ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nebeneinander ausgeschlossen ist und beide Urkunden nur in Verbindung mit der jeweils anderen gültig sind.“

11. In der Anlage 1 wird „Doktors der Naturwissenschaften“ ergänzt durch „(Dr. rer. nat.)“.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 17. April 2013 und der Genehmigung der Rektorin vom 31. Mai 2013.

Greifswald, den 31. Mai 2013

**Die Rektorin  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 04.06.2013